

Ständerat

Wintersession 2014

14.019 s Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag**Entwurf des Bundesrates**

vom 12. Februar 2014

Beschluss des Ständerates

vom 25. November 2014

*Zustimmung zum Entwurf***1****Bundesbeschluss****über die Eidgenössische Volksinitiative
«Für eine nachhaltige und ressourcen-
effiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)»**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizeri-
schen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der
Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 6. September
2012² eingereichten Volksinitiative
«Für eine nachhaltige und ressourceneffizi-
ente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)»,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 12. Februar 2014³,

beschliesst:

1 SR 101
2 BBl 2012 8405
3 BBl 2014 1817

Bundesrat**Ständerat****Art. 1**

¹ Die Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)» vom 6. September 2012 ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 94a (neu) Nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft

¹ Bund, Kantone und Gemeinden streben eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft an. Sie fördern geschlossene Stoffkreisläufe und sorgen dafür, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten das Potenzial natürlicher Ressourcen nicht beeinträchtigen und die Umwelt möglichst wenig gefährden und belasten.

² Zur Verwirklichung der Grundsätze nach Absatz 1 legt der Bund mittel- und langfristige Ziele fest. Er verfasst zu Beginn jeder Legislatur einen Bericht über den Stand der Zielerreichung. Falls die Ziele nicht erreicht werden, ergreifen Bund, Kantone und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zusätzliche Massnahmen oder verstärken die bestehenden.

³ Der Bund kann zur Förderung einer nachhaltigen und ressourceneffizienten Wirtschaft namentlich:

a. Forschung, Innovation und Vermarktung von Gütern und Dienstleistungen sowie

Bundesrat**Ständerat**

Synergien zwischen wirtschaftlichen Aktivitäten fördern;

b. Vorschriften für Produktionsprozesse, Produkte und Abfälle sowie für das öffentliche Beschaffungswesen erlassen;

c. Steuer- oder Budgetmassnahmen ergreifen; insbesondere kann er positive steuerliche Anreize schaffen und eine zweckgebundene oder haushaltsneutrale Lenkungssteuer auf den Verbrauch natürlicher Ressourcen erheben.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8 (neu)⁵

8. Übergangsbestimmung zu Art. 94a (Nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft)

Bis ins Jahr 2050 wird der «ökologische Fussabdruck» der Schweiz so reduziert, dass er auf die Weltbevölkerung hochgerechnet eine Erde nicht überschreitet.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁵ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Geltendes Recht**Entwurf des Bundesrates****Beschluss des Ständerates**

vom 12. Februar 2014

vom 25. November 2014

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

2

**Bundesgesetz
über den Umweltschutz
(Umweltschutzgesetz, USG)****Änderung vom ...**

*Die Bundesversammlung der Schweizeri-
schen Eidgenossenschaft,*nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 12. Februar 2014¹,*beschliesst:***I**Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober
1983² wird wie folgt geändert:

¹ BBl 2014 1817

² SR 814.01

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

Art. 10 Abs. 1

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 10e Umweltinformation und -beratung

Art. 10e Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3

Art. 10e

¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit sachgerecht über den Umweltschutz und den Stand der Umweltbelastung; insbesondere:

¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit sachgerecht über den Umweltschutz und den Stand der Umweltbelastung sowie über den Verbrauch der natürlichen Ressourcen und die Ressourceneffizienz; insbesondere:

Streichen (= gemäss geltendem Recht)

a. veröffentlichen sie die Erhebungen über die Umweltbelastung und über den Erfolg der Massnahmen dieses Gesetzes (Art. 44);
b. können sie, soweit dies von allgemeinem Interesse ist, nach Anhören der Betroffenen veröffentlichen:

1. die Prüfergebnisse der Konformitätsbewertung serienmässig hergestellter Anlagen (Art. 40),
2. die Ergebnisse der Kontrolle von Anlagen,
3. die Auskünfte nach Artikel 46.

² Vorbehalten bleiben überwiegende private und öffentliche Geheimhaltungsinteressen; das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt in jedem Fall gewahrt.

³ Die Umweltschutzfachstellen beraten Behörden und Private. Sie informieren die Bevölkerung über umweltverträgliches Verhalten und empfehlen Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung.

³ Die Umweltschutzfachstellen beraten Behörden und Private. Sie informieren die Bevölkerung über umweltverträgliches und ressourceneffizientes Verhalten und empfehlen Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung.

⁴ Die Umweltinformationen sind wenn möglich als offene digitale Datensätze zur Verfügung zu stellen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

Gliederungstitel vor Art. 10h

5. Kapitel: Nutzung der natürlichen Ressourcen

Art. 10h

¹ Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Sie streben eine auf Dauer angelegte Verbesserung der Ressourceneffizienz an, um damit auch die Umweltbelastung massgeblich zu reduzieren; dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung mitberücksichtigt.

² In diesem Rahmen betreibt der Bund eine Plattform Grüne Wirtschaft. Er arbeitet dabei mit den Kantonen, nationalen und internationalen Organisationen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft zusammen.

³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt zudem den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.

Art. 30b Abs. 2^{bis}

Art. 30b Sammlung

¹ Der Bundesrat kann für bestimmte Abfälle, die zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, vorschreiben, dass sie getrennt zur Entsorgung übergeben werden müssen.

² Er kann denjenigen, die Produkte in Verkehr bringen, welche als Abfälle zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, vorschreiben:

Art. 10h

¹ ...

... massgeblich zu reduzieren.
(*Rest streichen*)

³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.

Art. 30b

Geltendes Recht

- a. diese Produkte nach Gebrauch zurückzunehmen;
- b. ein Mindestpfand zu erheben und dieses bei der Rücknahme zurückzuerstatten.

³ Er kann für die Schaffung einer Pfandausgleichskasse sorgen und insbesondere vorschreiben, dass:

- a. diejenigen, die pfandbelastete Produkte in Verkehr bringen, Überschüsse aus der Pfanderhebung der Kasse abliefern müssen;
- b. die Überschüsse für die Deckung von Verlusten aus der Pfandrückerstattung und für die Förderung des Rücklaufs pfandbelasteter Produkte verwendet werden müssen.

Art. 30d Verwertung

Der Bundesrat kann:

- a. vorschreiben, dass bestimmte Abfälle verwertet werden müssen, wenn dies wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung und die Herstellung neuer Produkte;
- b. die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist.

Bundesrat

^{2bis} Bei Verpackungen, die nach Artikel 30d Absatz 4 verwertet werden müssen, schreibt der Bundesrat Sammelpflichten vor, wenn dies notwendig ist, um deren Verwertung sicherzustellen.

Art. 30d Verwertung

¹ Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung und die Herstellung neuer Produkte.

- ² Stofflich verwertet werden müssen insbesondere:
- a. verwertbare Metalle aus Rückständen der

Ständerat

^{2bis} ...

... müssen, kann der Bundesrat unter Einbezug der Wirtschaft Ziele für die Sammlung und die Reduktion der Umweltbelastung von Verpackungsmaterial festlegen. Er berücksichtigt dabei die Wirkungseffizienz.

Art. 30d

² *Streichen*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

Abluft-, Abwasser- und Abfallbehandlung;
 b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist;
 c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl.

³ Besteht die Pflicht zur stofflichen Verwertung nicht, so müssen die brennbaren Anteile der Abfälle energetisch verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung.

⁴ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Verwertung von Abfällen, wenn dies aufgrund der Höhe der anfallenden Abfallmenge oder aus ökologischer Sicht geboten ist. Er berücksichtigt dabei auch die Rohstoff- und Energieeffizienz.

⁵ Er kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird, dies ökologische Vorteile mit sich bringt und wirtschaftlich tragbar ist.

⁴ ...

... dabei auch die Rohstoff- und Energieeffizienz sowie das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen.

⁶ Der Bund nimmt als Auftraggeber und Bauherr im Hoch- und Tiefbau eine Vorbildfunktion ein.

Art. 30e Ablagerung**Art. 30e Abs. 2****Art. 30e**

¹ Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.

² Wer eine Deponie errichten oder betreiben will, braucht eine Bewilligung des Kantons; sie wird ihm nur erteilt, wenn er nachweist, dass die Deponie nötig ist. In der Bewilligung

² *Aufgehoben*

² *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

Geltendes Recht

werden die zur Ablagerung zugelassenen Abfälle umschrieben.

Art. 30g

¹ Der Bundesrat kann über den Verkehr mit anderen Abfällen Vorschriften nach Artikel 30f Absätze 1 und 2 erlassen, wenn keine Gewähr für eine umweltverträgliche Entsorgung besteht.

² ...¹

Art. 30h Abfallanlagen

¹ Der Bundesrat erlässt technische und organisatorische Vorschriften über Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (Abfallanlagen).

² Die Behörde kann den Betrieb von Abfallanlagen befristen.

Bundesrat**Art. 30g** Sachüberschrift

Verkehr mit anderen Abfällen

Art. 30h Abfallanlagen

¹ Wer eine Anlage zur Verbrennung von Siedlungsabfällen und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung oder eine Deponie errichten oder betreiben will, braucht eine Bewilligung des Kantons. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

- a. die Errichtung und der Betrieb notwendig sind; und
- b. sichergestellt ist, dass durch die Errichtung und den Betrieb die Umwelt und die Gesundheit des Menschen nicht gefährdet werden.

² Der Bundesrat kann weitere Anlagen zur Entsorgung von Abfällen der Bewilligungspflicht unterstellen, wenn dies aufgrund der Grösse der Anlage und der Eigenschaften oder der Zusammensetzung der darin behandelten Abfälle geboten ist.

³ Er erlässt Vorschriften insbesondere über:

- a. die in den jeweiligen Anlagen zur Entsorgung zugelassenen Abfälle und die Rohstoff- und Energieeffizienz der Anlagen;
- b. die Deponietypen;
- c. die bei einer Deponie zum Abschluss und zur Nachsorge erforderlichen Massnahmen;

Ständerat**Art. 30h**

Streichen (= gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht**Art. 32a^{bis}** Vorgezogene Entsorgungsgebühr

¹ Der Bundesrat kann Hersteller und Importeure, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlichrechtliche Körperschaften verwendet.

² Der Bundesrat legt aufgrund der Entsorgungskosten den Mindest- und den Höchstbetrag der Gebühr fest. In diesem Rahmen bestimmt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Höhe der Gebühr.

³ Der Bundesrat regelt die Erhebung und Verwendung der Gebühr. Er kann insbesondere vorschreiben, dass diejenigen, die Produkte in Verkehr bringen, den Verbraucher über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.

Bundesrat

d. die Befristung der Bewilligungen;
e. die Betriebsreglemente und die Materialbuchhaltung der Anlagen;
f. die Ausbildung des in den Anlagen beschäftigten Personals.

Art. 32a^{bis} Abs. 1 zweiter Satz

¹ ...

... Der Ertrag aus der vorgezogenen Entsorgungsgebühr wird einschliesslich Zinsen und nach Abzug der Vollzugskosten für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlichrechtliche Körperschaften verwendet.

Ständerat

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

Art. 32b Abs. 1

Betrifft nur den französischen und italienischen Text.

Gliederungstitel vor Art. 35d

7. Kapitel: Reduktion der durch Rohstoffe und Produkte verursachten Umweltbelastung

Art. 35d Information über Produkte

Art. 35d

¹ Der Bundesrat kann im Einklang mit internationalen Vorschriften vorschreiben, dass Hersteller, Importeure und Händler von Produkten, deren Herstellung, Verwendung oder Entsorgung die Umwelt erheblich belasten, die Käufer über die Auswirkungen dieser Produkte auf die Umwelt informieren müssen. Er legt die Methoden zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt fest und bestimmt, auf welche Weise die Information erfolgen soll.

Streichen

² Der Bund erarbeitet Grundlagen zu Informationen über die Auswirkungen von Produkten auf die Umwelt und stellt diese der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Art. 35e Berichterstattung über Rohstoffe und Produkte

Art. 35e

¹ Der Bundesrat kann Kategorien von Herstellern und Händlern verpflichten, bei Rohstoffen oder Produkten, die die Umwelt erheblich belasten, dem Bund Bericht zu erstatten, ob und wie beim Anbau oder bei der Herstellung:

- a. international anerkannte Standards eingehalten werden;
- b. Umweltauswirkungen von ökolo-

Streichen

Geltendes Recht**Bundesrat**

gisch bedeutenden Prozessen in der Wertschöpfungskette gesenkt werden konnten.

² Der Bundesrat:

- a. bezeichnet die Kategorien von Herstellern und Händlern, die zur Berichterstattung verpflichtet sind;
- b. bezeichnet die Rohstoffe und Produkte, über welche Bericht zu erstatten ist;
- c. bestimmt Form und Inhalt der Berichterstattung;
- d. regelt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Berichterstattung.

Art. 35f Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten

¹ Der Bundesrat kann an das Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten unter Berücksichtigung international anerkannter Standards Anforderungen stellen, wenn:

- a. die Rohstoffe und Produkte nicht im Einklang mit den anwendbaren Umweltvorschriften und weiteren Vorschriften des Ursprungslandes angebaut, abgebaut, hergestellt oder gehandelt worden sind; oder
- b. der Anbau, Abbau oder die Herstellung der Rohstoffe und Produkte die Umwelt erheblich belastet.

² Er kann das Inverkehrbringen solcher Rohstoffe und Produkte einer Bewilligungspflicht unterstellen oder verbieten.

Ständerat

Art. 35f Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten und Berichterstattung

¹ Der Bundesrat kann an das Inverkehrbringen von Holz und Holzzeugnissen unter Berücksichtigung internationaler Vorschriften Anforderungen stellen oder das Inverkehrbringen verbieten, wenn das Holz und die Holzzeugnisse nicht in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften über den Holzeinschlag und weiteren Vorschriften des Ursprungslandes angebaut, abgebaut, hergestellt oder gehandelt worden sind.

² Er kann im Einklang mit internationalen Standards an das Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten Anforderungen stellen oder das Inverkehrbringen verbieten, wenn deren An- oder Abbau oder die Herstellung die Umwelt erheblich belastet.

^{2bis} Der Bundesrat kann Kategorien von Herstellern, Importeuren und Händlern verpflichten, dem Bund Bericht zu erstatten, zu welchen Anteilen die von ihnen verwendeten

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

Rohstoffe oder Produkte nach Absatz 2 nach international anerkannten Standards angebaut oder hergestellt werden.

^{2ter} Vorschriften nach Absatz 2 erlässt der Bundesrat nur, wenn entsprechende Vereinbarungen über das Inverkehrbringen nach Artikel 41a Absatz 2 nicht innert nützlicher Frist abgeschlossen oder unzureichend erfüllt werden oder wenn wichtige Unternehmen solchen Vereinbarungen nicht beitreten.

³ Ist es für den Vollzug von Absatz 2 notwendig, so können die zuständigen inländischen Behörden Daten bearbeiten und mit den zuständigen ausländischen Behörden sowie internationalen Institutionen zusammenarbeiten. Dabei können sie diesen Behörden und Institutionen Daten, die gestützt auf dieses Gesetz bearbeitet werden, namentlich besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Sanktionen, bekannt geben, sofern ein dem schweizerischen Recht entsprechendes Amtsgeheimnis und ein angemessener Persönlichkeitsschutz gewährleistet sind.

³ Ist es für den Vollzug der Absätze 1 und 2 notwendig, so können die inländischen Behörden Daten, namentlich besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Sanktionen, bearbeiten, speichern und den ausländischen Behörden sowie internationalen Institutionen bekannt geben, sofern ein dem schweizerischen Recht entsprechendes Amtsgeheimnis und ein angemessener Persönlichkeitsschutz gewährleistet sind.

Art. 35g Sorgfaltspflicht**Art. 35g**

¹ Wer Rohstoffe und Produkte in Verkehr bringt, muss die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um zu gewährleisten, dass die Waren die Vorgaben nach Artikel 35f einhalten.

¹ ...

... nach Artikel 35f Absätze 1 und 2 einhalten.

² Der Bundesrat kann insbesondere:
a. die Art und den Umfang der im Rahmen dieser Sorgfaltspflicht zu treffenden Massnahmen näher regeln;
b. das Inverkehrbringen bestimmter Rohstoffe und Produkte einer Meldepflicht unterstellen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

c. regeln, über welche Informationen über die Rohstoffe und Produkte der Inverkehrbringer verfügen muss;
 d. die Rücksendung, Beschlagnahmung und Einziehung von Rohstoffen und Produkten vorsehen;
 e. die Anerkennung von Organisationen, welche die Einhaltung der Sorgfaltspflicht unterstützen und überprüfen, regeln.

³ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Sorgfaltspflicht vorsehen, wenn die Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 35f auf andere Weise sichergestellt ist.

³ *Streichen*

Art. 35h Rückverfolgbarkeit

Art. 35h

Um die Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 35f sicherzustellen, kann der Bundesrat vorschreiben, dass Hersteller, Importeure und Händler dokumentieren müssen, von welchem jeweiligen Zulieferer sie die Rohstoffe oder Produkte bezogen und an welchen jeweiligen Abnehmer sie diese gegebenenfalls weitergegeben haben.

Streichen

Art. 39

Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen

Art. 39 Sachüberschrift und Abs. 3

Ausführungsvorschriften, völkerrechtliche Vereinbarungen und Zusammenarbeit mit Organisationen

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

^{1bis} Er kann dabei international harmonisierte technische Vorschriften und Normen für anwendbar erklären und:

a. das zuständige Bundesamt ermächtigen, untergeordnete Änderungen dieser Vorschriften und Normen für anwendbar erklären; b. vorsehen, dass die für anwendbar erklärten Vorschriften und Normen auf be-

Geltendes Recht

sondere Art veröffentlicht werden und dass auf die Übersetzung in die Amtssprachen verzichtet wird.

² Er kann völkerrechtliche Vereinbarungen abschliessen über:

- a. technische Vorschriften;
- a^{bis}. umweltgefährdende Stoffe (Art. 26-29);
- b. Vermeidung und Entsorgung von Abfällen;
- c. Zusammenarbeit in grenznahen Gebieten durch die Schaffung zwischenstaatlicher Kommissionen mit beratender Funktion;
- d. Datensammlungen und Erhebungen;
- e. Forschung und Ausbildung.

³ ...²

Art. 41 Vollzugskompetenzen des Bundes

¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beziehen.

² Aufgehoben

Bundesrat

³ Er kann nationalen oder internationalen Organisationen, welche die Harmonisierung oder Umsetzung der Umweltvorschriften fördern, beitreten oder mit solchen Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a^{bis} (vorgezogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35e–35h (Berichterstattung über Rohstoffe und Produkte, Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten, Sorgfaltpflicht und Rückverfolgbarkeit), 39 (Ausführungsvorschriften, völkerrechtliche Vereinbarungen und Zusammenarbeit mit

Ständerat**Art. 41**

¹ ...

..., 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35f und 35g (Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten und Berichterstattung, Sorgfaltpflicht), 39 (Ausführungsvorschriften, völkerrechtliche Vereinbarungen...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

Organisationen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.

² Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des Umweltschutzgesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das Bundesamt und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.

³ Eignet sich das Verfahren nach Absatz 2 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.

⁴ Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Umweltschutzmassnahmen der Kantone.

Art. 41a**Art. 41a Abs. 2 und 3**

¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.

² Sie können Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen fördern.

² Sie können:

- a. Branchenvereinbarungen durch die Vorgaben mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen fördern;
- b. mit Unternehmen und Organisationen der Wirtschaft mengenmässige Ziele und entsprechende Fristen direkt vereinbaren.

Geltendes Recht

³ Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

Art. 49 Ausbildung und Forschung

¹ Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.

² Er kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgen-Abschätzungen in Auftrag geben oder unterstützen.

³ Er kann die Entwicklung von Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Die Finanzhilfen dürfen in der Regel 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten. Sie müssen bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden. Im Rhythmus von fünf Jahren beurteilt der Bundesrat generell die Wirkung der Förderung und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.

Bundesrat

³ Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Branchenvereinbarungen sowie Vereinbarungen mit Organisationen der Wirtschaft ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

Art. 49 Abs. 1

¹ Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.

Art. 49a Informations- und Beratungsprojekte

Der Bund kann im Rahmen seiner Aufgaben Informations- und Beratungsprojekte zur Schonung der Ressourcen und zur Verbesserung der Ressourceneffizienz unterstützen. Die Finanzhilfen dürfen 40 Prozent der Kosten nicht übersteigen.

Ständerat**Art. 49**

¹ *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*

Art. 49a ▽ *Ausgabenbremse*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

...

... Die Finanzhilfen dürfen 30 Prozent der Kosten nicht übersteigen.

Geltendes Recht**Art. 53** Internationale Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt

¹ Der Bund kann Beiträge gewähren:
a. an internationale Organisationen oder Programme im Bereich des internationalen Umweltschutzes;

b. zur Umsetzung von internationalen Umweltabkommen;

c. zur Finanzierung von Sekretariaten internationaler Umweltabkommen, die ihren ständigen Sitz in der Schweiz haben;

d. an Fonds zur Unterstützung von Entwicklungs- und Transitionsländern bei der Umsetzung von internationalen Umweltabkommen.

² Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe d werden als Rahmenkredite für jeweils mehrere Jahre bewilligt.

³ Der Bundesrat wacht über die wirksame Verwendung der nach diesem Gesetz bewilligten Mittel und erstattet der Bundesversammlung darüber Bericht.

Art. 60 Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:
a. die zur Verhinderung von Katastrophen verfügten Sicherheitsmassnahmen unterlässt oder das Verbot bestimmter Produktionsverfahren oder Lagerhaltungen missachtet (Art. 10);
b. Stoffe, von denen er weiss oder wissen muss, dass bestimmte Verwendungen die

Bundesrat**Art. 53 Abs. 1 Bst. a^{bis}**

¹ Der Bund kann Beiträge gewähren:

a^{bis}. an internationale Institutionen, die Grundlagen zur Schonung der Ressourcen und zur Verbesserung der Ressourceneffizienz erarbeiten;

Art. 60 Abs. 1 Bst. r

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

Ständerat**Art. 53** ▽ *Ausgabenbremse (Abs. 1 Bst. a^{bis})*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)**Art. 60**

¹ ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, für diese Verwendungen in Verkehr bringt (Art. 26);

c. Stoffe in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer über die umweltbezogenen Eigenschaften zu informieren (Art. 27 Abs. 1 Bst. a) oder über den vorschriftsgemässen Umgang anzuweisen (Art. 27 Abs. 1 Bst. b);

d. mit Stoffen entgegen den Anweisungen so umgeht, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können (Art. 28);

e. Vorschriften über Stoffe oder Organismen verletzt (Art. 29, 29b Abs. 2, 29f, 30a Bst. b und 34 Abs. 1);

f. mit Organismen so umgeht, dass die Grundsätze von Artikel 29a Absatz 1 verletzt werden;

g. beim Umgang mit pathogenen Organismen nicht alle notwendigen Einschliessungsmassnahmen trifft (Art. 29b Abs. 1);

h. pathogene Organismen ohne Bewilligung im Versuch freisetzt oder für Verwendungen in der Umwelt in Verkehr bringt (Art. 29c Abs. 1 und 29d Abs. 3 und 4);

i. Organismen, von denen er weiss oder wissen muss, dass bei bestimmten Verwendungen die Grundsätze von Artikel 29a Absatz 1 verletzt werden, in Verkehr bringt (Art. 29d Abs. 1);

j. Organismen in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer entsprechend zu informieren und anzuweisen (Art. 29e Abs. 1);

k. mit Organismen entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 29e Abs. 2);

l. ...

m. eine Deponie ohne Bewilligung errichtet oder betreibt (Art. 30e Abs. 2);

n. Sonderabfälle für die Übergabe nicht kennzeichnet (Art. 30f Abs. 2 Bst. a) oder an eine Unternehmung übergibt, die keine Bewilligung besitzt (Art. 30f Abs. 2 Bst. b);

o. Sonderabfälle ohne Bewilligung entgegennimmt, einführt oder ausführt (Art. 30f

Geltendes Recht

Abs. 2 Bst. c und d);
 p. Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen verletzt (Art. 30f Abs. 1);
 q. Vorschriften über Abfälle (Art. 30a Bst. b) verletzt.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Art. 61 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
 a. aufgrund dieses Gesetzes erlassene Emissionsbegrenzungen verletzt (Art. 12 und 34 Abs. 1);
 b. Sanierungsverfügungen nicht befolgt (Art. 16 und 32c Abs. 1);
 c. behördlich verfügte Schallschutzmassnahmen nicht trifft (Art. 19–25);
 d. falsch oder unvollständig informiert oder anweist (Art. 27);
 e. mit Stoffen, denen keine Informationen oder Anweisungen beiliegen, so umgeht, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können (Art. 28);
 f. widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2);
 g. Abfälle ausserhalb von bewilligten Depo-nien ablagert (Art. 30e Abs. 1);
 h. Meldepflichten im Zusammenhang mit Abfällen verletzt (Art. 30f Abs. 4, 30g Abs. 2, 32b Abs. 2 und 3);
 i. Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 30a Bst. a und c, 30b, 30c Abs. 3, 30d, 30h Abs. 1, 32a^{bis}, 32b Abs. 4 und 32e Abs. 1–4);
 k. Vorschriften über den Verkehr mit anderen Abfällen verletzt (Art. 30g Abs. 1);

Bundesrat

r. Vorschriften über das Inverkehrbringen von Rohstoffen und Produkten verletzt (Art. 35f Abs. 1 und 2, 35g Abs. 1 und 2).

Art. 61 Abs. 1 Bst. l, m^{bis} und m^{ter}

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

Ständerat

r. ...
 35f Abs. 1 und 2, 35g). ... verletzt (Art. 35f Abs. 1 und 2, 35g).

Art. 61

¹ ...

Geltendes Recht

l. die Kosten für den Abschluss, die Nachsorge und die Sanierung einer Deponie nicht sicherstellt (Art. 32b Abs. 1);
 m. Vorschriften über physikalische Belastungen und die Nutzung des Bodens (Art. 33 Abs. 2 und 34 Abs. 1 und 2) sowie über Massnahmen zur Verminderung der Bodenbelastung (Art. 34 Abs. 3) verletzt;

n. Vorschriften über das Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen verletzt (Art. 40);

o. von der zuständigen Behörde verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 46);

p. Vorschriften über die Sicherstellung der Haftpflicht verletzt (Art. 59b).

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Bundesrat

l. *Betrifft nur den französischen und italienischen Text.*

m^{bis}. Vorschriften über die Information von Produkten (Art. 35d Abs. 1) und über die Berichterstattung über Rohstoffe und Produkte (Art. 35e) verletzt;

m^{ter}. Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen und Produkten verletzt (Art. 35h);

Ständerat

m^{bis}. Vorschriften über die Berichterstattung über Rohstoffe und Produkte verletzt (Art. 35f Abs. 2^{bis});

m^{ter}. *Streichen*

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)»³ zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat**

Verlängerung der Behandlungsfrist der eidgenössischen Volksinitiative "Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)" gemäss Artikel 105 Absatz 1 ParlG um ein Jahr, d.h. bis zum 6. März 2016.